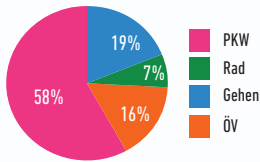


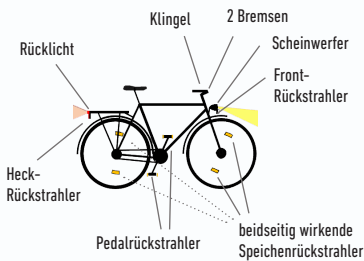
# FACTSHEET

## RADFAHRENDE KINDER IN ÖSTERREICH

Kurzfassung des klimaaktiv mobil-Projektes: Fähigkeiten von radfahrenden Kindern im Verkehrsraum in Abhängigkeit zur Infrastruktur<sup>1,2</sup>



Quelle: Masterplan Radfahren 2015-2025, BMLFUW (2015).



Mit einem Anteil des Radverkehrs am Modal Split von nur ca. 7% besteht in Österreich ein großes Potenzial für den Ausbau des Radverkehrs. Zahlreiche Maßnahmen und Initiativen konzentrieren sich bereits auf die Förderung der aktiven Mobilität von Kindern oder auf Radfahrkurse zur Vorbereitung auf die freiwillige Radfahrprüfung. Auch wurde die Radverkehrsinfrastruktur in den letzten Jahren vor allem im städtischen Bereich kontinuierlich ausgebaut, die erwachsenen Radfahrer:innen sind jedoch nach wie vor der Hauptbezugspunkt für infrastrukturelle Maßnahmen.

Für Kinder ab dem **12.** bzw. ab dem **9./10.** Lebensjahr mit Radfahrausweis kommen dieselben straßenpolizeilichen Gesetze zum Tragen wie für erwachsene Radfahrer:innen.

**Radfahren** ist in der StVO (BGBl. I Nr. 159/1960, letzte Änderung 2022) geregelt. Die Fahrradverordnung (FV, ergänzender Teil der StVO) ist 2001 in Kraft getreten, wurde 2013 novelliert und definiert die verkehrssichere Ausrüstung für ein- und mehrspurige Fahrräder und den Transport mit Fahrrädern (Fahrradanhänger, Kindersitze).

**Besonders relevante Paragraphen in der StVO:** § 65: Benützung von Fahrrädern, § 66: Beschaffenheit von Fahrrädern, Fahrradanhängern und Kindersitzen und § 68: Verhalten der Radfahrer:innen.

**Aufsichtspflicht:** Ungeachtet dessen, ob Kinder begleitet oder unbegleitet mit dem Fahrrad im Straßenverkehr unterwegs sind, gilt die Aufsichtspflicht der Eltern oder Erziehungsberechtigten, also der obsorgeberechtigten Personen.

**Ausstattung des Fahrrades:** 2 voneinander unabhängige Bremsvorrichtungen; 1 Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen (Klingel, Hupe); 1 nach vorne wirkender, mit dem Fahrrad fest verbundener Scheinwerfer mit weißem oder hellgelbem ruhenden Licht und 1 rotes Rücklicht; 1 nach vorne wirkender weißer Rückstrahler und 1 nach hinten wirkender roter Rückstrahler (beide dürfen auch mit dem Scheinwerfer bzw. dem Rücklicht verbunden sein). Weiters sollte es mit gelben Rückstrahlern an den Pedalen sowie an Vorder- und Hinterrad mit nach beiden Seiten wirkenden gelben oder weißen Rückstrahlern ausgestattet sein.

**Ein Kinderfahrrad** gilt rechtlich nicht als Fahrrad, sondern als „fahrzeugähnliches Kinderspielzeug“. Es hat einen Felgendurchmesser bis **300** Millimeter und kann eine Höchstgeschwindigkeit von **5** Kilometern pro Stunde (km/h) erreichen.

**Ausrüstung des Kindes:** Kinder bis zum **12.** Lebensjahr müssen beim Radfahren einen Fahrradhelm tragen (möglichst nach EN1078-Norm, inkl. CE-Kennzeichnung, unbeschädigt). Die Radhelmpflicht gilt auch bei Transport auf dem Kindersitz oder im Fahrradanhänger. Empfehlung: helle und reflektierende Materialien bei Ausrüstung und Kleidung der Kinder.

**Unbegleitetes Radfahren:** Kinder ab dem **12.** Lebensjahr dürfen im Verkehrsraum Radfahren. Kinder unter 12 Jahren dürfen ein Fahrrad nur unter Aufsicht einer Person, die das **16.** Lebensjahr vollendet hat oder mit behördlicher Bewilligung (Radfahrausweis) lenken.

**Radfahrausweis** kann erteilt werden, wenn:

- diese durch den/die gesetzliche/n Vertreter:in des Kindes beantragt wurde (zuständige Behörde = BH),
- das Kind das **9.** Lebensjahr (bei Besuch der 4. Schulstufe) bzw. das **10.** Lebensjahr vollendet hat,
- das Kind die körperliche und geistige Eignung zum Lenken eines Fahrrades besitzt und
- es Kenntnisse über straßenpolizeiliche Vorschriften hat (werden im Rahmen der Radfahrprüfung überprüft).

# FACTSHEET

## RADFAHRENDE KINDER IN ÖSTERREICH

Kurzfassung des klimaaktiv mobil-Projektes: Fähigkeiten von radfahrenden Kindern im Verkehrsraum in Abhängigkeit zur Infrastruktur<sup>1,2</sup>



**Mitnahme am Rad:** Personen, die Kinder am Fahrrad transportieren, müssen mindestens **16** Jahre alt sein. Es darf nur **1** Kindersitz am Fahrrad (hinter dem Sattel) montiert sein. Der Kindersitz muss ein Gurtsystem haben, das vom Kind nicht leicht geöffnet werden kann, der Sitz muss mit einer Kopflehne ausgestattet sein sowie mit einem höhenverstellbaren Beinschutz und einer Vorrichtung, die sicherstellt, dass die Beine des Kindes nicht in die Speichen gelangen können.



**Benutzungspflicht von Radfahranlagen:** Kinder wie Erwachsene müssen alle Radfahranlagen benutzen, wenn sie in der Fahrtrichtung der Radfahrer:innen vorhanden sind. Dazu zählen (benutzungspflichtiger) Radweg, Geh- und Radweg (gemeinsam oder getrennt geführt), Radfahrerüberfahrt, Radfahrstreifen und Mehrzweckstreifen. Seit der StVO-Novelle 2013 gibt es auch Radwege, die keine Benutzungspflicht haben (hier gilt: Radweg kann, muss aber nicht benutzt werden).



**Radfahrende Kinder im Verkehrsraum mit Fuß- und Kfz-Verkehr:** Kinder können außerdem in Wohnstraßen (mit Schrittgeschwindigkeit), in Begegnungszonen, auf Fahrradstraßen und in Fußgängerzonen (mit Schrittgeschwindigkeit), wo das Radfahren gestattet ist, mit dem Rad fahren. Das Radfahren auf der Fahrbahn (empfohlen sind verkehrsberuhigte Straßen und Tempo-30-Zonen) ist erlaubt, wenn keine Radfahranlage vorhanden ist, ebenso das Queren eines Gehsteigs oder Gehwegs, um zu einer Abstell- oder Wohnanlage zu gelangen.



**Radfahrerverbote:** Verboten ist das Radfahren auf Radfahranlagen gegen die Fahrtrichtung, auf dem Gehsteig oder Gehweg in Längsrichtung, auf der Fahrbahn gegen die Fahrtrichtung (außer es handelt sich um eine Einbahnstraße, wo das Radfahren gegen die Fahrtrichtung erlaubt ist oder wenn die Einbahnstraße zugleich eine Wohnstraße ist), in Fußgängerzonen ohne Radfahrerlaubnis, auf der Autobahn und auf einer Schnellstraße.



**Nebeneinander fahren** (auf bestimmten Radverkehrsanlagen und unter gesetzlichen Auflagen auf der Fahrbahn erlaubt): Prinzipiell dürfen Radfahrer:innen auf Österreichs Straßen laut StVO nicht nebeneinander fahren. Die aktuelle StVO-Novelle erlaubt jedoch seit 01.10.2022 das Nebeneinander fahren (von einspurigen Fahrrädern) auf Fahrbahnen, auf denen eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und Fahrradverkehr zulässig ist (ausgenommen sind Schienenstraßen, Vorrangstraßen und Einbahnstraßen gegen die Fahrtrichtung), sofern niemand gefährdet wird, das Verkehrsaufkommen es zulässt und andere Verkehrsteilnehmer:innen nicht am Überholen gehindert werden. Bei der Begleitung eines Kindes unter **12** Jahren ist das Fahren neben dem Kind, ausgenommen auf Schienenstraßen, zulässig. Das Nebeneinander fahren ist ebenso für Kinder wie auch für Erwachsene auf Radwegen, auf Fahrradstraßen, in Wohnstraßen, in Begegnungszonen und in Fußgängerzonen (wo das Radfahren erlaubt ist) mit Schrittgeschwindigkeit möglich.



**Befahren von Gehsteigen und Gehwegen unter Ausnahmen:** Kinder, die ein Kinderfahrrad benutzen, unter 12 Jahre sind und keinen Radfahrausweis besitzen, dürfen am Gehsteig, am Gehweg, am Radweg und in einer Wohnstraße fahren, dabei müssen sie von einer Person begleitet werden, die mindestens 16 Jahre alt ist. Seit der 30. StVO-Novelle im Jahr 2019 entfällt für Kinder über 8 Jahren die Begleitung, wenn das Gerät ausschließlich durch Muskelkraft betrieben ist.



**Regelungen zur Radfahrausbildung:** In Österreich ist Verkehrserziehung für Kinder in den Volksschulen von der 1. bis zur 4. Schulstufe als verbindliche Übung mit jeweils 10 Stunden vorgesehen. Die Vorbereitung auf die Teilnahme am Straßenverkehr als Radfahrer:in beziehungsweise auf den Erwerb des Radfahrausweises bildet einen Schwerpunkt in der 4. bis 5. Schulstufe. Generell wird die Vorbereitung und Durchführung der freiwilligen Radfahrprüfung von den Schulen organisiert. Die freiwillige Radfahrprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die österreichweit einheitlichen Lehr- und Lernunterlagen, die von einer Fachexpert:innengruppe erstellt und jährlich aktualisiert werden, stellt das Österreichische Jugendrotkreuz zur Verfügung. Nach positiver Absolvierung der Theorieprüfung erfolgt die praktische Prüfung in einem geeigneten Verkehrsumfeld (bspw. Verkehrsübungsplatz beziehungsweise Verkehrserziehungsgarten, verkehrsberuhigte Zone, realer Straßenverkehr). Die Praxisprüfung wird in enger Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei abgenommen, wobei keine einheitlichen Prüfungsrichtlinien vorliegen.